

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 54/12 B

L 2 AL 94/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 9 AL 235/06 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Insbesondere ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der aufgezeigten Rechtsfrage erforderlich macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Dies ist nicht geschehen.
- 3 Der Kläger wirft die Frage auf, "ob auch dann die Notwendigkeit der Förderung durch eine Mobilitätshilfe im Sinne des § 53 III SGB III damaliger Fassung verneint werden kann, wenn der Arbeitslose - wie vorliegend - eine Beschäftigung am selben Tage aufnimmt, an dem er gleichzeitig auch den Antrag auf Gewährung der Mobilitätshilfe stellt". Sinngemäß behauptet er ferner einen Verstoß des § 53 Abs 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) gegen Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) und einen Verstoß der "bisher veröffentlichten Rechtsprechung zu § 53 I SGB III ... namentlich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (*SozR 4-4300 § 53 SGB III Nr 2 und 3*) gegen das Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip (*Art 20 I und III GG*)".
- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit aus sich heraus verständliche Rechtsfragen grundsätzlicher Art aufgeworfen hat. Jedenfalls hat er die Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen nicht hinreichend dargetan. Hierzu hätte es nicht nur der Wiedergabe des der Entscheidung des Landessozialgerichts zugrunde liegenden Sachverhalts bedurft (*vgl hierzu BSG Beschlüsse vom 23.6.2009 - B 7 AL 23/09 B -, vom 9.6.2010 - B 7 AL 202/09 B -, vom 19.7.2010 - B 8 SO 35/10 B -, vom 27.1.2011 - B 8 SO 60/10 B - und vom 27.7.2011 - B 14 AS 3/11 B - alle veröffentlicht bei Juris*). Der Kläger hätte auch aufzeigen müssen, dass sich die aufgeworfenen Fragen aus der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantworten lassen und damit nicht bereits geklärt sind. Soweit der Kläger behauptet, die "Rechtsprechung des Bundessozialgerichts" in *SozR 4-4200 § 53 Nr 2 und 3* verstoße gegen



Verfassungsrecht, hätte er sich insbesondere auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art 3 und 20 GG auseinandersetzen müssen. Darüber hinaus beachtet die Beschwerdebegründung nicht, dass eine außer Kraft getretene Rechtsvorschrift - hier § 53 SGB III in der bis 31.12.2008 gültigen Fassung - in aller Regel keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwerfen kann und es deshalb besonderer Darlegungen bedarf (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; stRspr*). Ausführungen hierzu enthält die Beschwerdebegründung jedoch nicht.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

